

Satzung für den Förderverein Kindertagesstätte Louhans

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Louhans“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz eingetragener Verein, in abgekürzter Form e. V.
2. Der Verein hat den Sitz in Kirchheimbolanden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Kindertagesstätte Louhans in Kirchheimbolanden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) finanzielle Unterstützung von Vorhaben, die durch den Etat des Kindergartens nicht abgedeckt werden
- b) unterstützende Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt seine Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen für den Verein.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied beitreten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Den Ausschluss beschließt der Vorstand, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung des Vereins verstößt oder länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat. Gegen diesen Ausschluss ist vereinsintern kein Rechtsmittel zulässig. Geleistete Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungen werden beim Ausschluss nicht erstattet.
3. Der Austritt hat durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist zu jedem Zeitpunkt ohne besondere Frist möglich.

§5 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag gilt auch im Falle eines Eintritts während des Kalenderjahres in voller Höhe.

3. Dem Verein können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 erfolgen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Aushang in der Kita Louhans einberufen. Dabei gibt er Ort, Zeit und die Tagesordnung bekannt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlasten des Vorstandes
 - c) Genehmigen des Haushaltsplanes
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - e) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlüsse bei Satzungsänderungen
 - g) Vereinsauflösung
 - h) Beschluss über Ausgaben über 500,00 €
4. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Mitglieder, welche juristische Personen sind, benennen eine Person zur Vertretung in der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl beschlussfähig.
7. a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit.
b) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schnellstmöglich einberufen auf
 - a) Beschluss des Vorstandes
 - b) schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Beisitzer (Vertreter der Kindertagesstätte)Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu 3 Beisitzer wählen. Der stellvertretende Vorsitzende kann in Personalunion das Amt des Kassenführers oder Schriftführers bekleiden.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand

für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Mitglieder des Vorstands können auf eigenen Antrag mit 6-wöchiger Kündigungsfrist von Ihrem Amt zurücktreten.

3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die diesen gerichtlich und außergerichtlich nach Innen und Außen vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beisitzer als Vertreter der Kita muss anwesend sein. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er einen Vertreter, der ebenfalls der Kita Louhans angehörig sein muss.

§9 Kassenprüfung

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Kein Kassenprüfer darf länger als 2 Jahre sein Amt ausüben.

§10 Niederschriften

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden schriftlich niedergelegt und von dem jeweiligen Vorsitzenden der Veranstaltung und dem Schriftführer unterzeichnet.
2. Der Bericht der Kassenprüfer wird in schriftlicher Form der Mitgliederversammlung vorgelegt und dem Protokoll hinzugefügt.

§11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins an der Abstimmung teilnehmen und $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins zustimmen.
2. Ist in der 1. Mitgliederversammlung des Vereins die für die Beschlussfähigkeit notwendige Anwesenheitszahl nicht erreicht worden, so ist mit gleich lautender Tagesordnung binnen 4 Wochen eine 2. Versammlung einzuberufen, welche ungeachtet der Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
3. Bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirchheimbolanden, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Kindertagesstätte Louhans zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 3. September 2009 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.